



Amtsblatt der Stadt Sonneberg



Auf zum Sonneberger Faschingsumzug am 4. März 2025

Jedes Jahr lockt der Faschingsumzug Zuschauerscharen in die Sonneberger Innenstadt. Am Dienstag, 4. März 2025 gibt es wieder tolle Kostüme, Mottos und jede Menge Spaßvögel zu bestaunen. Und für Kurzentschlossene gibt es noch bis zum 31.01.2025 die Chance, sich für die Teilnahme am Umzug anzumelden. Alle weiteren Informationen finden Sie im Innenteil des Amtsblattes.



Spielzeugstadt **Sonneberg**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	3
Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 28.11.2024, Nr. 46/6/2024 bis Nr. 60/6/2024 (öffentlich).....	3
Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 28.11.2024, Nr. 61/6/2024 bis Nr. 73/6/2024 (nichtöffentlich).....	7
Neubekanntmachung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.12.2024	9
Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Fassung vom 12.12.2024	9
Bekanntmachung - Einziehung noch zu vermessender Teilflächen der Flurstücke 1825/7 und 1826/37, Gemarkung Sonneberg - „Alter ZOB“, befestigte Fahrbahn	13
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025.....	13
Wahlbekanntmachung	15
Wahlbekanntmachung - Wahl zum Stadtbrandmeister.....	17
Wahlbekanntmachung - Wahl zum Wehrführer und Stellv. Wehrführer Feuerwehr Sonneberg-Oberlind	17
Wahlbekanntmachung - Wahl zum Wehrführer und Stellv. Wehrführer Feuerwehr Sonneberg-Haselbach	18
Aufruf - Ehrenamtliche Schiedspersonen der Stadt Sonneberg	18
Gewerbeamt zukünftig im Landratsamt	19
Nichtamtlicher Teil	20
Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen	20
Öffentliche Bekanntmachung	21
Öffentlicher Teil	22
Anmelden zum Sonneberger Faschingsumzug!	22
Gemeinsam den Beruf des Spielzeugherstellers „sichtbarer“ machen	24
Vier Sonneberger Ehrenamtler bei Sportler-Gala geehrt	26
Vortrag zum Sonneberger Luftkrieg 1933-1945	28
Als Köppelsdorf noch Kurort war	29
Sternsinger: Hoher Besuch im Sonneberger Rathaus	30
Veranstaltungstipps	31
Impressum	32

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 46/6/2024

Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 30.10.2024

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 28.11.2024

gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 30.10.2024 zu genehmigen.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 47/6/2024

Ermächtigung des Bürgermeisters, der Haushaltssatzung sowie dem Investitionsprogramm 2025 des WAZ Sonneberg zuzustimmen

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 29 (4) ThürKO i.V.m. § 42 (2) 4. der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, den Bürgermeister der Stadt Sonneberg zu ermächtigen, der Haushaltssatzung sowie dem Investitionsprogramm 2025 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg zuzustimmen.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 48/6/2024

Haushaltssatzung, Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie Stellenplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ für das Jahr 2025

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 19 (1), 55 und 56 der ThürKO und

§ 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Sonneberg, dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt einschließlich Stellenplan der Stadt Sonneberg und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ für das Jahr 2025 wird zugestimmt.

Sonneberg, 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 49/6/2024

Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2024-2028 der Stadt Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 22 (3) und 62 ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Dem Finanz- und Investitionsplan 2024-2028 der Stadt Sonneberg wird zugestimmt.

Sonneberg, 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 50/6/2024

Antrag von Stadtratsmitglied Stefan Kühn [SPD]

Stadtratsmitglied Stefan Kühn beantragt was folgt:
Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B werden auf bisherigem Niveau belassen. Mit Vorliegen der Jahresrechnung 2025 wird eine Evaluierung der Einnahmen aus der Grundsteuer durchgeführt und eine Anpassung der Hebesätze bei nicht vorliegender Aufkommensneutralität durchgeführt.
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg lehnt diesen Antrag mehrheitlich ab.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 51/6/2024

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz- Satzung) der Stadt Sonneberg

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO und § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Sonneberg wird zugestimmt.

Der als Anlage beigefügte Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sonneberg, 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 52/6/2024

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 19 (1) ThürKO i.V.m. § 39 (1) und (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird zugestimmt.

Der als Anlage beigefügte Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sonneberg, 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 53/6/2024

Nachtrag zur Kleingartenrahmenordnung der Spielzeugstadt Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

- Nachtrag zur Kleingartenrahmenordnung der Spielzeugstadt Sonneberg vom 26.11.2020

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 54/6/2024

Verwendung der TMUEN Klimapaktmittel für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen: Die Verwendung der Klimapaktmittel des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz für das Jahr 2024 werden für die Eigenstromversorgung des Stadions Sonneberg, den Austausch von Fenstern im Sportraum der KITA Wirbelwind in Malmerz, im Vereinsheim „Alte Schule“ in Blechhammer, Leuchtentausch (LED-Technik) Feuerwehr Unterlind, Fenstertausch Vereinshaus Haselbach und die Umstellung der Beleuchtung in der Bibliothek im Rathaus umgesetzt.

Die notwendigen Ausgabemittel von insgesamt 169.250,40 Euro werden im Haushaltsjahr 2024 als außerplanmäßige Ausgabe bereitgestellt.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 55/6/2024

Neufassung des Preisfestsetzungsbeschlusses zum 01.01.2025 für den Eigenbetrieb „Bauhof der Stadt Sonneberg“

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Neufassung der Preiskalkulation des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ zum 01.01.2025 (Preisfestsetzungsbeschluss) wird zugestimmt.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 56/6/2024

Beantragung Jahresprogramme Städtebauförderung 2025 – 2028

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Die Beantragung der Förderung für die Jahresprogramme 2025 und Folgejahre der Fördergebiete

- Stadtumbaugebiet Altstadt/ Sanierungsgebiet Obere Stadt
- Stadtumbaugebiet Innenstadt/ Sanierungsgebiet Untere Stadt
- Stadtumbaugebiet Wolkenrasen

gem. Anlage beim Thüringer Verwaltungsamt.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 57/6/2024

Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Beschluss des Lärmaktionsplans der Stadt Sonneberg gem. § 47 d BImSchG

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Sonneberg gem.

§ 47 d BImSchG in der vorliegenden Fassung.

Der Lärmaktionsplan wird auf der Homepage der

Stadt Sonneberg veröffentlicht.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 58/6/2024

Vollzug Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993 [GVBL. S. 273], in der derzeit gültigen Fassung

Beabsichtigung der Einziehung noch zu vermessender Teilflächen der Flurstücke Nr. 1825/7 und Nr. 1826/37

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung von noch zu vermessenden Teilflächen der Flurstücke 1825/7 und 1826/37, Gemarkung Sonneberg – „Alter ZOB“ (befestigte Fahrbahn) gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 59/6/2024

Aufstellungs- und Billigungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 75/24 „Entwicklung ehem. Kraftverkehr in der Ernst-Moritz-Arndt Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75/24 „Entwicklung ehem.

Kraftverkehr in der Ernst-Moritz-Arndt Straße“ gem. §2 Abs. 1 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan für den im Lageplan dargestellten Bereich im Verfahren nach §13 a BauGB.

Der Geltungsbereich beinhaltet die folgenden Flurstücke: Gemarkung Sonneberg 1771/22, Teilfläche 1789/4, 1797/5, 1799/5, 1806/29, 1806/31, 1806/34, 1806/35, 1806/36, 1806/37, 1806/38, 1806/52 und 1806/65.

Der Stadtrat billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 75/24 „Entwicklung ehem. Kraftverkehr in der Ernst-Moritz-Arndt Straße“ in der Fassung November 2024.

Der Stadtrat beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB für einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage. Den Bürgern wird hierbei die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Von den Bürgern können während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden.

Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt und von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 60/6/2024

Überplanmäßige Ausgabe von 400.000,00 Euro für den Straßenunterhalt

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 400.000,00 Euro für Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Jahr 2024 wird zugestimmt.

Sonneberg, den 28.11.2024

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 73/6/2024

Bekanntmachung der in der Sitzung am 28.11.2024 gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 28.11.2024 gemäß § 40 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichungen der folgenden in nichtöffentlicher Sitzung am 28.11.2024 gefassten Beschlüsse:

- Beschluss-Nr. 61/6/2024 Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 30.10.2024
- Beschluss-Nr. 62/6/2024 Kenntnisnahme Beteiligungsberichte 2023 der Unternehmen, an denen die Stadt Sonneberg gem. § 75a ThürKO beteiligt ist
- Beschluss-Nr. 63/6/2024 Vorabausschüttung Jahresergebnis 2024 Wohnungsbau GmbH Sonneberg
- Beschluss-Nr. 64/6/2024 Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Sonneberg GmbH zur Vornahme einer Kapitaleinlage
- Beschluss-Nr. 66/6/2024 Zustimmung zur Beteiligung der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH an einer Ladeinfrastrukturgesellschaft
- Beschluss-Nr. 67/6/2024 Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
- Beschluss-Nr. 68/6/2024 Ankauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 247/ 30 Gemarkung Neufang
- Beschluss-Nr. 69/6/2024 Bestellung eines Erbbaurechtes an zu vermessenden Teilflächen aus Flurstück Nr. 1825/7 sowie Nr. 1826/37 Gemarkung Sonneberg
- Beschluss-Nr. 70/6/2024 Ergänzung/Änderung Beschluss-Nr.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 61/6/2024

Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 30.10.2024

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 28.11.2024 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO i.V.m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 30.10.2024 zu genehmigen.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 62/6/2024

Kenntnisnahme von den Beteiligungsberichten 2023 der Unternehmen, an denen die Stadt Sonneberg gem. § 75a ThürKO beteiligt ist

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) sowie § 75a der Thüringer Kommunalordnung i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Kenntnisnahme von den Beteiligungsberichten 2023 der Unternehmen, an denen die Stadt Sonneberg gemäß § 75a ThürKO beteiligt ist

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 63/6/2024

Vorabausschüttung aus dem Jahresergebnis 2024 der Wohnungsbau GmbH Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg ermächtigt die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau GmbH Sonneberg vorab aus dem voraussichtlichen Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2024 einen Betrag von 300.000 Euro an die Stadt Sonneberg auszuschütten. Die Auszahlung soll zum 28.02.2025 erfolgen.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 64/6/2024

Ermächtigung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Sonneberg GmbH zur Vornahme einer Kapitaleinlage

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg ermächtigt die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Sonneberg GmbH folgende Kapitaleinlage vorzunehmen:

Haushaltsjahr 2025 550.000 Euro

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 66/6/2024

Zustimmung zur Beteiligung der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH an einer Ladeinfrastrukturgesellschaft

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt

Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Auf Grundlage des § 74 ThürKO wird der Beteiligung der Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH an einer zu gründenden Ladeinfrastrukturgesellschaft in der Rechtsform einer

GmbH & Co.KG (Arbeitstitel: „RegioLaden + GmbH & Co.KG) zugestimmt.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 67/6/2024

Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung mit dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Abschluss der Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Sonneberg und dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr gem. Entwurf in der Anlage 1 einschließlich der Ergänzung der Inhalte des Gesehensvermerkes 1 in der Anlage 2 wird beschlossen, um den Anschluss des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes Sonneberg- Süd an die Bundesstraße B4 abzusichern.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 68/6/2024

Ankauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 247/30 Gemarkung Neufang

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt

gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Ankauf einer zu vermessenden Teilfläche aus Flurstück Nr. 247/ 30 der Gemarkung Neufang.

Der Käufer, die Stadt Sonneberg, trägt alle anfallenden Kosten, einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 69/6/2024

Bestellung eines Erbbaurechtes an zu vermessenden Teilflächen aus Flurstück Nr. 1825/7 sowie Nr. 1826/37 Gemarkung Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Bestellung eines Erbbaurechtes an zu vermessenden Teilflächen aus den Flurstücken

Nr. 1825/7 sowie Nr. 1826/37.

Einer Finanzierungsvollmacht des Erbbauberechtigten wird zugestimmt.

Der Erbbauberechtigte trägt alle anfallenden Kosten, einschließlich Vermessung und Abmarkung.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 70/6/2024

Ergänzung/Änderung Beschluss-Nr. 136/46/2023 vom 07.12.2023

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO i.V.m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Ergänzung bzw. Änderung des Beschlusses-Nr. 136/46/2023 vom 07.12.2023.

Verkauf zu vermessender Teilflächen.

Sonneberg, den 28.11.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Neubekanntmachung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer [Hundesteuersatzung] vom 12.12.2024

Aufgrund des Artikels 2 der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.12.2024 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 20.10.2014, wie er sich aus der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.12.2024 ergibt, in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Sonneberg, den 12.12.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Satzung der Stadt Sonneberg für die Erhebung der Hundesteuer [Hundesteuersatzung] in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.12.2024

§ 1

Steuertatbestand

1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

3) Das Halten gefährlicher Hunde unterliegt einer besonderen Besteuerung. Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen: Bullterrier, Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American Bully sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner dieser Rassen angehört und keine Kreuzung aus diesen vorliegt.

4) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) sich als bissig erwiesen haben,
- c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
- d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen und Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen

§ 2

Steuerfreiheit

1) Steuerfrei ist das Halten von

- a) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung

der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

- c) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- d) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
- e) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen o. ä. Einrichtungen untergebracht sind,
- f) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- g) Hunden in Tierhandlungen,
- h) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- i) Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden.

2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 3

Steuerermäßigungen und Züchtersteuern

1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich/überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes durch ein Prüfungszeugnis nachgewiesen haben und die Verwendung des

Hundes in geeigneter Weise glaubhaft gemacht wird.

2) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte des in § 4 Abs. 1 genannten Satzes ermäßigt für Zuchthunde von Hundezüchtern, vorausgesetzt, dass

- a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden,
- b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
- c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäß Aufzeichnungen geführt werden.

Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben. Die Hundesteuer (Zwingersteuer) wird für den Zwinger höchstens in Höhe der Steuer erhoben, die nach § 4 für einen ersten oder zweiten Hund zu zahlen wäre.

3) Voraussetzung für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist, dass der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist. Eine Steuervergünstigung wird auf Antrag und ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Schluss eines Kalenderjahres gewährt und ist vor Beginn jeden Kalenderjahres neu zu beantragen. Es kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen oder amtsärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

Über die gewährte Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter der Stadtverwaltung innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die eine Steuervergünstigung gewährt wird, noch weitere Hunde gehalten, so ist für diese Hunde die Steuer nach den Steuersätzen gem. § 4 Abs. 1 zu bemessen.

4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 3

und 4 werden keine Steuerermäßigungen gewährt.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr für den ersten Hund 50,00 Euro, für den zweiten Hund 80,00 Euro und für jeden weiteren Hund 100,00 Euro.

2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 3 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

3) Für das Halten gefährlicher Hunde gem. § 1 Abs. 3 und 4 beträgt der Steuersatz abweichend von Abs. 1 für den ersten Hund 280,00 Euro und für jeden weiteren Hund 320,00 Euro.

§ 5

Steuerschuldner, Haftung

1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 6

Entstehen der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er vier Monate alt wird.

2) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat des Zuzugs folgt.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung

1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner wird ein Steuerbescheid erteilt. Entsteht die Steuerpflicht gemäß § 6 erst im Laufe des Kalenderjahres oder endet die Steuerpflicht gemäß § 8 im Laufe des Kalenderjahres wird die Steuer nur anteilig für die Monate erhoben, in denen der Steuertatbestand verwirklicht worden ist.

2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 8

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, stirbt oder der Hundehalter aus der Stadt Sonneberg wegzieht.

2) Die Steuerpflicht endet frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 9 Abs. 4. Wird die Einhaltung der dort genannten Frist vom Steuerpflichtigen versäumt, so endet die Steuerpflicht erst mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerliche Abmeldung bei der Stadt Sonneberg eingeht.

3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 9

Anzeigepflichten

1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Sonneberg schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter der Angabe von:

a) Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,

b) Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht, Chip-Nr. des Hundes (durch Vorlage des Heimtierausweises oder eines anderen geeigneten Nachweises zu belegen),

c) Beginn der Haltung im Stadtgebiet Sonneberg sowie

d) dem Nachweis der Hundehalterhaftpflichtversicherung (Kopie Versicherungspolice) zu erfolgen.

2) Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben.

3) Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

4) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet Sonneberg oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder -ermäßigung, so ist dies vom Steuerpflichtigen innerhalb von zwei Wochen der Steuerbehörde der Stadt Sonneberg unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung unter Angabe von:

a) Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie

b) Name, Vorname und vollständiger Adresse des neuen Hundehalters zu erfolgen.

Nach Einschläferung des Hundes ist eine Bescheinigung des durchführenden Tierarztes vorzulegen.

§ 10

Steueraufsicht

1) Jeder Hundehalter erhält von der Stadt für jeden angemeldeten Hund eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben. Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Steuermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen.

2) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter

wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

3) Hunde, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in städtischen Anlagen und Waldungen ohne gültige Steuermarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadtverwaltung Sonneberg eingefangen werden. Über die Hunde kann nach freiem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verfügt werden. Die Kosten für das Einfangen der Hunde und die Zuführung an das Tierheim trägt der Steuerpflichtige.

§ 11
Zuwiderhandlungen

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) handelt, wer leichtfertig gegen

1. § 9 Abs. 1
2. § 9 Abs. 2
3. § 9 Abs. 3
4. § 9 Abs. 4

der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen

5. § 10 Abs. 1
6. § 10 Abs. 2

der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 ist die Stadt Sonneberg (§ 19 ThürKAG).

§ 12
Billigkeitserlass

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung der Steuer als unbillig

Härte erscheint, die Hundesteuer teilweise oder ganz erlassen.

§ 13
(Inkrafttreten)

Bekanntmachung – Einziehung noch zu vermessender Teilflächen der Flurstücke 1825/7 und 1826/37, Gemarkung Sonneberg – „Alter ZOB“, befestigte Fahrbahn

Die Stadtverwaltung Sonneberg beabsichtigt, ein Teilstück des öffentlichen Parkplatzes „Alter ZOB“ – einzuziehen. Es soll lediglich die befahrene Parkplatzfläche noch zu vermessenden Teilflächen der Flurstücke 1825/7 und 1826/37 der Gemarkung Sonneberg mit einer Größe von ca. 3.950m² eingezogen werden.

Gemäß §8 Abs. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 in der derzeit gültigen Fassung, ist die Absicht der Einziehung 3 Monate vor der Einziehung bekannt zu geben.

Einwände gegen die geplante Einziehung sind an die Stadtverwaltung Sonneberg, Amt 3 - Bauamt binnen 3 Monate nach dieser Bekanntgabe zu richten.

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Sonneberg wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Sonneberg, Zi. 39
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme
bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die
Richtigkeit oder Vollständigkeit zu seiner Person
im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten
überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die
Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von
anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen
Personen überprüfen will, hat er Tatsachen
glaubhaft zu machen, aus denen sich eine
Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des
Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf
Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten
von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein
Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des
Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten
Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein
Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis
eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder
unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis
zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025
bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Sonneberg,
Bahnhofsplatz 1 in 96515 Sonneberg Einspruch
einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder
durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt
werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis
eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum
02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat,
aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss
Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,
wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein
Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das
Wählerverzeichnis eingetragen werden und die
bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen
beantragt haben, erhalten keine
Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im
Wahlkreis 195, Suhl – Schmalkalden-Meiningen –
Hildburghausen – Sonneberg
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen
Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener**
Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis
eingetragener Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein
Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das
Wählerverzeichnis
nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum
05.09.2021)
oder die Einspruchsfrist gegen das
Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der
Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt
hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst
nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der
Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach
§ 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren
festgestellt worden und die Feststellung erst nach
Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis
der Gemeindebehörde gelangt ist.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis
eingetragenen Wahlberechtigten bis zum
21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde
mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt
werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die
ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur
unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich
macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage,
15:00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass
ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen
ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr,
ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene
Wahlberechtigte können aus den unter 5.2
Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den
Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis

zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich** von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sonneberg, den 02.01.2025

Stadt Sonneberg

M. Kraus

Beauftragter für die Durchführung der Bundestagswahl in der Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die **Wahl zum 21. Deutschen**

Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Sonneberg ist in folgende 24 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr. Bezeichnung Anschrift

101 Stadtzentrum I Gesellschaftshaus, Charlottenstraße 5
102* Stadtzentrum II Katholisches Pfarramt, Juttastraße 27
103* Stadtzentrum III Rathaus, Zimmer 27, Bahnhofplatz 1
104* Stadtzentrum IV Likra GmbH, Bismarckstraße 11
105* Wolkenrasen I Stadtteilzentrum „Wolke 14“, Friesenstraße 14
106* Wolkenrasen II Gymnasium, Dammstraße 50
107 Wolkenrasen III Schulzentrum, Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 41
108 Unterlind Vereinsheim Unterlind, Ortsstraße 43
109* Oberlind I Grundschule Oberlind, Hortgebäude, J.-Sebastian-Bach-Straße 9
110* Oberlind II Grundschule Oberlind, Hortgebäude, J.-Sebastian-Bach-Straße 9
111 Malmerz Vereinsheim Malmerz, Malmerzer Str. 19
112 Neufang Vereinsheim Neufang, Waldstraße 11
113* Köppelsdorf/SBBS-Staatliche Berufsbildende Schule, Max-Planck-Straße 49
Hüttensteinach
114* Steinbach SBBS-Staatliche Berufsbildende Schule, Max-Planck-Straße 49
115* Grube Grundschule Grube, Eisenbahnstraße 16
116 Hönbach Gemeindehaus Hönbach, Angerstraße 1
117* Grund KTE „Zukunft“, Breite Straße 1
118 Altstadt Regelschule Bürgerschule, Unterer Markt 4
119* Wehd KTE „Sonnenschein“, Einsteinstraße 8
120 Bettelhecken/KTE „Bienenschwarm“, Zollbrückenstraße 11
Mürschnitz
121 Haselbach Gemeindezentrum, Am Schulplatz 2
122 Hüttengrund Vereinshaus, Alte Schulstraße 4
123 Spechtsbrunn Feuerwehrgerätehaus, Am Winterberg 8
124* Hasenthal Dorfgemeinschaftshaus,

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in Briefwahlvorstand I Rathaus, Zimmer 28, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg
Briefwahlvorstand II Rathaus, Zimmer 53, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg
Briefwahlvorstand III Rathaus, Archiv, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg
Briefwahlvorstand IV Rathaus, Bibliothek, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sonneberg, den 20.01.2025
Stadt Sonneberg
M. Kraus
Beauftragter für die Durchführung der
Bundestagswahl in der Stadt Sonneberg

Wahlbekanntmachung - Wahl zum Stadtbrandmeister

Am **Freitag, 28. Februar 2025, findet um 18:00 Uhr** in der Fahrzeughalle Gerätehaus FF Sonneberg-Mitte, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 27, 96515 Sonneberg, auf der Grundlage der Satzung der Stadt Sonneberg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst vom 04.01.2022 die

Wahl zum Stadtbrandmeister

der Stadt Sonneberg statt.

Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung der 9 Stadtteilfeuerwehren der Stadt Sonneberg vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, mit

Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 4 ThürBKG bis zum vollendeten 67. Lebensjahr. Die Kandidatenliste zur obigen Wahl liegt ab dem **05.02.2025** im Büro des Sachbereiches Brandschutz, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 27, 96515 Sonneberg zu den Öffnungszeiten des Rathauses aus.

Sollte das Büro des Sachbereiches Brandschutz nicht besetzt sein, so können sich die Kandidaten in eine weitere Kandidatenliste im Ordnungsamt des Rathauses, Zimmer 12, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg zu den Öffnungszeiten des Rathauses eintragen.

Wahlberechtigte, die sich zur Wahl stellen und die Wahlvoraussetzungen nach § 11 Abs. 8 Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung erfüllen, müssen sich bis zur **Schließung der Kandidatenliste am 20.02.2025, 18:00 Uhr** in diese eintragen.

Wahlberechtigte, die sich zur Wahl stellen und die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 ThürFwOrgVO nicht nachweisen können, müssen eine Ausnahmegenehmigung vom Kreisbrandinspektor des Landkreises Sonneberg vorlegen, verbunden mit einer Verpflichtungserklärung, die geforderten, fehlenden Fachkenntnisse nachzuholen. Jeder Kandidat muss vor dem Eintrag in die Kandidatenliste sein schriftliches Einverständnis zur Wahl geben.

Für Wahlberechtigte, die am o.g. Wahltag begründet an der Wahlhandlung nicht teilnehmen können (Schichtarbeit, Urlaub usw.), besteht am **Freitag, dem 21.02.2025 von 17:30-20:30 Uhr die Möglichkeit der Wahlteilnahme** im Büro des Sachbereiches Brandschutz, Ernst-Moritz-Arndt-Str. 27, 96515 Sonneberg.

Es wird um Erscheinen in Uniform gebeten.

Sonneberg, 03.12.2024

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung - Wahl zum Wehrführer und Stellv. Wehrführer Feuerwehr Sonneberg-Oberlind

Am **Freitag, 07.03.2025 um 18:00 Uhr**, findet in der Feuerwehr Oberlind, Ackerstraße 14, 96515 Sonneberg auf der Grundlage der Satzung der Stadt Sonneberg über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst vom 04.01.2022 die

Wahl zum Wehrführer und Stellv. Wehrführer

der Feuerwehr Sonneberg-Oberlind statt.

Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung der FF Oberlind vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, mit Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs.4 ThürBKG bis zum vollendeten 67. Lebensjahr. Die Kandidatenliste zur obigen Wahl liegt im Gerätehaus Oberlind, Ackerstraße 14, 96515 Sonneberg ab dem **30.01.2025 19 Uhr** aus.

Wahlberechtigte die sich zur Wahl stellen und die Wahlvoraussetzungen nach § 11 Abs. 8 Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung erfüllen, müssen sich bis zur **Schließung der Kandidatenliste am Donnerstag 27.02.2025 19 Uhr** in diese eintragen. Jeder Kandidat muss vor dem Eintrag in die Kandidatenliste sein schriftliches Einverständnis zur Wahl geben.

Für Wahlberechtigte, die am o.g. Wahltag begründet an der Wahlhandlung nicht teilnehmen können (Schichtarbeit, Urlaub usw.), besteht am **Sonntag, dem 02.03.2025 von 10:00-11:00 Uhr die Möglichkeit der Wahlteilnahme** im Gerätehaus Oberlind, Ackerstraße 14, 96515 Sonneberg.

Es wird um Erscheinen in Uniform gebeten.

Sonneberg, den 09.01.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung - Wahl zum Wehrführer und Stellv. Wehrführer Feuerwehr Sonneberg-Haselbach

Am **Samstag, 22.02.2025, um 17:00 Uhr**, findet in der Feuerwehr Haselbach, Hüttenstraße 5, 96515 Sonneberg auf der Grundlage der Satzung der Stadt Sonneberg über die Freiwillige Feuerwehr

und den Wasserwehrdienst vom 04.01.2022 die

Wahl zum Wehrführer und Stellv. Wehrführer

der Feuerwehr Sonneberg-Haselbach statt.

Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung der FF Haselbach vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr, mit Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs.4 ThürBKG bis zum vollendeten 67. Lebensjahr. Die Kandidatenliste zur obigen Wahl liegt im Gerätehaus Haselbach, Hüttenstraße 5, 96515 Sonneberg ab dem **20.01.2025 18 Uhr** aus.

Wahlberechtigte die sich zur Wahl stellen und die Wahlvoraussetzungen nach § 11 Abs. 8 Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung erfüllen, müssen sich bis zur **Schließung der Kandidatenliste am 13.02.2025 18 Uhr** in diese eintragen. Jeder Kandidat muss vor dem Eintrag in die Kandidatenliste sein schriftliches Einverständnis zur Wahl geben.

Für Wahlberechtigte, die am o.g. Wahltag begründet an der Wahlhandlung nicht teilnehmen können (Schichtarbeit, Urlaub usw.), besteht am **Mittwoch, dem 19.02.2025 von 18:00-20:00 Uhr die Möglichkeit der Wahlteilnahme** im Gerätehaus Haselbach, Hüttenstraße 5, 96515 Sonneberg.

Es wird um Erscheinen in Uniform gebeten.

Sonneberg, den 09.01.2025

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Aufruf - Ehrenamtliche Schiedspersonen der Stadt Sonneberg

Gemäß Thüringer Schiedsstellengesetz in der derzeit gültigen Fassung ist die Wahl der ehrenamtlichen Schiedspersonen für den Schiedsamtbereich der Stadt Sonneberg durchzuführen.

Dabei werden für den Schiedsamtbereich der Stadt Sonneberg der/die Vorsitzende der Schiedsstelle sowie mindestens ein/e Stellvertreter/in gewählt.

Hierfür bitten wir die Bürger der Stadt Sonneberg sich bei Interesse bei der Stadt Sonneberg bis spätestens 03.03.2025 unter folgenden Kontakten zu melden:

Frau Luthardt Mail: luthardt-s@stadt-son.de oder stadtratbuero@stadt-son.de

Die Voraussetzungen für die Bewerber definiert § 3 Thüringer Schiedsstellengesetz wie folgt:

Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden
(Thüringer Schiedsstellengesetz - ThürSchStG -)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996

§ 3 Eignung für das Schiedsamt

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist;
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

(2) Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

Gewerbeamt zukünftig im Landratsamt

Das Gewerbeamt der Stadt Sonneberg hat zum 31.12.2024 seine Arbeit eingestellt. Diese Arbeiten werden ab dem 01.01.2025 durch das Landratsamt Sonneberg übernommen. Bitte wenden Sie sich daher zukünftig an das
Landratsamt Sonneberg
Gewerbeamt
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Tel. 03675/871232
gewerbebehörde@lkson.de.

Wir bedanken uns bei allen Gewerbetreibenden für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

Radonmessungen in Innenräumen in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt 2025 wieder ein Messprogramm der Radonaktivitätskonzentration in Innenräumen durch. Interessierte Haus- und Wohnungseigentümer erhalten so die Möglichkeit, sich kostenfrei und einfach über die Radonsituation in ihren Wohnräumen zu informieren.

Ziel der Messungen ist die Erweiterung der Datenbasis für die Einschätzung der Radonsituation in Thüringen.

Laut einer neuen Studie des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) können rechnerisch etwa 6 % (2800 pro Jahr) aller Lungenkrebstodesfälle in Deutschland Radon in Wohnräumen zugeschrieben werden.

Die Messungen sind einfach durchführbar und für die Teilnehmer mit einem geringen Aufwand verbunden. Dazu werden kleine Exposimeter (Kunststoffdosen) per Post an die Teilnehmer zusammen mit einer Messanleitung verschickt und sollen für 1 Jahr in den Räumen aufgestellt werden. Die Ergebnisse der Messungen werden ausgewertet und Ihnen anschließend zugesandt. Anonymisiert fließen die Daten in die thüringenweite Statistik zur Radonsituation ein.

Interessierte Haushalte können sich ab sofort bis zum 01.05.2025 für die Teilnahme am Messprogramm Online unter www.tlubn.thueringen.de oder per E-Mail beim TLUBN anmelden, ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Messprogramm besteht jedoch nicht. Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon-Hotline:

Telefon: 0361/57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

Wenn Sie mehr über Radon wissen wollen, gibt es verschiedene Beratungsmöglichkeiten:

- Beratungsstelle des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für Privatpersonen
E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de
Telefonische Anfragen:
Montag bis Donnerstag:
09:00 - 11:30 Uhr & 13:00 - 15:30 Uhr;
Freitag: 09:00 - 11:30 Uhr
Telefon: 0361/57-394 3943
<https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/strahlenschutz/natuerliche-radioaktivitaet>
- Beratungsstelle des Landesamtes für Verbraucherschutz für Arbeitsplatzverantwortliche
E-Mail: radon@tlv.thueringen.de
Telefon: 0361/57-381 4207
<https://verbraucherschutz.thueringen.de/radon>
- Von allgemeinen Informationen bis hin zum aktuellen Stand der Forschung finden sich viele Informationen beim Bundesamt für Strahlenschutz:
https://www.bfs.de/DE/themen/ion/umwelt/radon/radon_node.html
Für Informationen zu Radonschutzmaßnahmen an und in Gebäuden empfehlen wir Ihnen:
- Das Radon-Handbuch Deutschlands:
<https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/ion/radon-handbuch.html>

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der
Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und
der Abmarkung*) von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Sonneberg

Gemarkung: Sonneberg

Flur(en): 0

Flurstück(e): 1688/6, 1688/4

wurde eine

Grenzwiederherstellung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des
Thüringer Vermessungs- und
Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16.
Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils
geltenden Fassung durchgeführt. Über das
Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine
Grenzniederschrift aufgenommen. Diese
Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze
können von den Beteiligten

vom 03.02.2025 bis 03.03.2025

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo-Do)
und 08:00 bis 12:00 Uhr (Fr)

in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI Marcel
Pabst, Max-Planck-Straße 31, 96515 Sonneberg
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch
Offenlegung das Ergebnis der o. g.
Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das
Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als
anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach
Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch
erhoben wurde.



Der Faschingsumzug in Sonneberg lockt Menschen aus nah und fern in die Spielzeugstadt. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Anmelden zum Sonneberger Faschingsumzug!

Die Spielzeugstadt Sonneberg lädt alle Vereine, Institutionen, Schulen, Kitas und Gruppen herzlich ein, Teil des traditionellen Faschingsumzugs zu werden, der jedes Jahr am Faschingsdienstag durch die Innenstadt zieht. Am 04. März 2025 ist es wieder so weit – und Sonneberg wird zur Bühne für bunte Kostüme, kreative Wagen und ausgelassene Stimmung!

Ein Erlebnis für alle Teilnehmenden

Der Faschingsumzug ist nicht nur ein Highlight für die Zuschauer, sondern auch ein Gemeinschaftserlebnis für die Teilnehmenden. Vom Ideenfinden über das Basteln bis hin zum großen Auftritt – die Vorbereitungen machen Spaß und stärken das Miteinander. Am Veranstaltungstag selbst werden alle teilnehmenden Gruppen mit Gutscheincoupons für Essen und Getränke sowie kostenlosem

Auswurfmaterial unterstützt. Interessierte Gruppen können sich **bis 31. Januar 2025 anmelden**. Alle Teilnehmenden erhalten rechtzeitig vor dem Umzug detaillierte Informationen.

Das Anmeldeformular ist auf der Webseite unter: <https://sonneberg.de/buergerservice/formulare-a-bis-z.html> zu finden.

Die ausgefüllten Formulare können per E-Mail an kultur@stadt-son.de, Fax (03675/880-185) oder Post an: Stadtverwaltung Sonneberg, SG Kultur, Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg gesendet werden.

Machen Sie mit!

Die Stadt Sonneberg freut sich auf kreative Beiträge und rege Beteiligung. „Der Umzug am

Faschingsdienstag ist eine Tradition und Jahr für Jahr ein Höhepunkt. Es macht wirklich Spaß Teil dieses Erlebnisses zu sein. Jede Gruppe kann dabei sein und einen unvergesslichen Tag erleben“, so Cornelia Brückner, federführend für die Veranstaltungen der Spielzeugstadt verantwortlich.



Fünf Schüler des 1. Ausbildungsjahres kamen gemeinsam mit ihrem Lehrerteam Heike Kemnitz (4. von links), Fachlehrerin für Spielzeughersteller und Biologiemodellmacher, Patrick Reiche (4. von rechts), Abteilungsleiter berufliche Bildung an der SBBS und Gerson Wieberneit (2. von rechts), Lehrer Fachpraxis ins Rathaus und schauten sich gemeinsam mit „Kuschelagentin“ Barbara Fehn-Dransfeld (3. von rechts) aus dem Management des Plüschtierherstellers Heunec sowie dem Wirtschaftsförderer der Stadt Sonneberg Marco Kuhnt (rechts) sowie dem 1. Beigeordneten Christian Dressel (5. von rechts) die Gegebenheiten vor Ort an. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heim

Gemeinsam den Beruf des Spielzeugherstellers „sichtbarer“ machen

Wussten Sie, dass man in der Spielzeugstadt Sonneberg eine professionelle Ausbildung zum Spielzeughersteller machen kann? Das soll jetzt noch mehr in den öffentlichen Fokus rücken. Gemeinsam mit der Stadt hat sich die Schulleitung der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS) und der Firma Heunec Plüschspielwarenfabrik GmbH & Co. KG Gedanken gemacht, wie man stärker auf den Beruf und das Ausbildungsprofil aufmerksam machen kann. Und wo ginge das besser als an prominenter Stelle in der Spielzeugstadt?

Das unbenutzte Schaufenster zum Treppenhaus des ehemaligen Ratskellers im Neuen Rathaus soll nun gemeinsam mit Auszubildenden aus dem 1. Lehrjahr und dem Ausbildungsbetrieb Heunec, der

bekannten Plüschwarenfabrik aus Neustadt bei Coburg, in Sachen „Spielzeughersteller-Beruf“ befüllt werden. Dafür kam gleich in der zweiten Januar-Woche eine kleine Delegation im Rathaus vorbei, um sich von den Räumlichkeiten vor Ort ein Bild zu machen und erste Maße zu nehmen.

Im Nachgang gehen die Schüler gemeinsam mit ihrem Lehrer-Team auf Ideenfindung und wollen ein Gestaltungskonzept erarbeiten. Dieses soll dann möglichst zum Internationalen Teddy- und Puppenfestival schon umgesetzt sein, damit viele Sonneberg-Besucher von dem deutschlandweit einmaligen Ausbildungsprofil erfahren können. An der SBBS befindet sich die Bundesfachklasse, d. h. alle Auszubildenden aus Deutschland, die diesen Beruf erlernen möchten, haben ausschließlich in

der traditionsreichen Spielzeugstadt Sonneberg die Möglichkeit dazu. Bisher nutzen dieses Angebot etwa Ausbildungsbetriebe wie Heunec oder auch die Köseener Spielzeug Manufaktur GmbH in Sachsen-Anhalt.

Helen Steiner (18) aus Ehnies bei Schalkau hat sich dazu entschieden, diesen beruflichen Weg an der SBBS einzuschlagen: „Ich wollte schon immer eine kreative Ausbildung machen und habe als Kind schon versucht, eigene Spielzeuge herzustellen. Die Ausbildung an der SBBS ist sehr vielfältig. Wir arbeiten mit Holz, Plüsch und Kunststoff. Aktuell kreieren wir unsere eigenen Gesellschafts-Spiele.“ So wie Helen könnten in Zukunft auch junge Menschen aus ganz Deutschland an die Sonneberger Bildungseinrichtung kommen, um den Spielzeughersteller-Beruf in einer dreijährigen Ausbildung zu erlernen.

Dies zumindest wünscht sich die Schulleitung, die auch eine Beteiligung der Spielzeug-Klasse an der Spielwarenmesse Nürnberg plant, um sich im gesamten Bundesgebiet und vor allem bei anderen Spielzeugherstellern bekannt zu machen. In diesem Zusammenhang soll auf die einmalige Ausbildung hingewiesen werden, um damit mehr Spielzeugfirmen zu animieren, den Beruf des Spielzeugherstellers ausbilden bzw. potenzielle Schüler für den kreativen und abwechslungsreichen sowie traditionellen Ausbildungsberuf zu gewinnen.

Als weitere wichtige Station entlang der neu konzipierten „SPIELMEILE“ weist dann dieser Standort den Besucher darauf hin, dass noch heute die Spielzeugtradition in Sonneberg gelebt und erlernt werden kann.



Jens Wicklein, Jutta Fries, Franziska Wehner und Gisela Gernlein (vorne von links nach rechts) sind für ihr ehrenamtliches Engagement im Sonneberger Vereinsleben bei der Sportgala des Landkreises ausgezeichnet worden. Foto: Landratsamt Sonneberg

Vier Sonneberger Ehrenamtler bei Sportler-Gala geehrt

Traditionell ehrt der Landkreis Sonneberg im Namen der kommunalen Familie alle zwei Jahre seine erfolgreichen Sportler und Mannschaften – so auch am 19. Dezember 2024 im Sonneberger Gesellschaftshaus. Enge Kooperationspartner waren hierbei erneut der Kreissportbund und die Sparkasse Sonneberg. Hinzu kam erstmals die Stadt Sonneberg, die auf eine eigene Sportlerehrung verzichtete sowie den Landkreis bei der Veranstaltung maßgeblich unterstützte.

Insgesamt wurden aufgrund ihrer sportlichen Leistungen 64 Einzelsportler sowie sechzehn Mannschaften aus sechs Vereinen für ihre Erfolge in den zurückliegenden beiden Jahren geehrt. Sie erreichten hervorragende Platzierungen bei höherklassigen Meisterschaften – von Landesmeisterschaften, über Deutsche Meisterschaften bis hin zu EM- und WM-Wettbewerben. Grundlage der Ehrung sind

Nennungen, die beim Landratsamt eingereicht werden konnten.

Dank und Anerkennung zollten den Aktiven dabei zahlreiche Gäste aus Politik, Sport und Gesellschaft. Doch neben den hervorragenden Leistungen in übergeordneten Wettkämpfen und der Rolle als wichtige Imagerträger unserer Heimat wurden auch vier Ehrenamtliche von Vereinen der Stadt Sonneberg auf die Bühne geholt – im Mittelpunkt stand hier eher das gesellschaftliche Engagement.

Die 77-jährige **Jutta Fries** und die 69-jährige **Gisela Gernlein** beispielsweise wurden geehrt. Sie sind aktive, langjährige Mitglieder der Damensportgruppe SC 06 Oberlind. Sie nehmen an allen sportlichen Aktivitäten wie den Radtouren oder Gymnastikkursen teil und bringen sich vor allem mit ihrer Hilfsbereitschaft und ihrer

Herzlichkeit ins Vereinsleben ein.

Ebenfalls geehrt wurde **Franziska Wehner** als Kapitänin der Damenmannschaft SC 06 Oberlind. Sie ist seit vielen Jahren nicht nur Vereinsmitglied, sondern Herz des Teams, hat immer ein offenes Ohr und organisiert auch viele Dinge rund um die Mannschaft. Zu nennen sind hier insbesondere Vereins-Events oder die Unterstützung der Juniorenmannschaften. Außerdem kickt sie weiterhin erfolgreich und konnte mit den Oberlinder Damen den Kreismeistertitel in der Saison 2023/24 sichern.

Für sein Engagement auf die G-Haus-Bühne geholt wurde am Abend der Sportler-Gala außerdem **Jens Wicklein** – er ist selbst Sportler, aber auch Übungsleiter und Vereinsvorsitzender von „Ronin Thais Sonneberg e.V.“. Muay Thai für Kinder und Erwachsene, Selbstverteidigung und Fitness werden hier angeboten. Seit der Vereinsgründung 2019 konnten erfolgreich verschiedene Trainingsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf unterschiedlichen Leistungsniveaus etabliert werden. Mittlerweile sind von mehr als 130 Mitgliedern allein 80 Kinder. Überwiegend in Eigenregie wurden zudem die Trainingsräume 2024 neu ausgebaut. Jens Wicklein bringt Engagement und Leidenschaft mit und ist für viele im Verein ein Vorbild.



Zerbombte Puppenfabrik Völker in der früheren Robertstraße 32. Foto: Stadtarchiv Sonneberg

Vortrag zum Sonneberger Luftkrieg 1933-1945

Ein multimedialer Vortrag mit Martina Hunka, organisiert von Stadtarchiv und Stadtbibliothek, erwartet die Besucher am **Mittwoch, 12. Februar 2025 um 17 Uhr** im Sonneberger Rathausaal. Überschriften ist er mit **"Sonneberg im Luftkrieg 1933-1945"**.

In ihrem im Februar 2025 erscheinenden Buch "Sonneberg im Luftkrieg 1933-1945" erzählen Martina Hunka und Stefan Lutz von den Bomben auf Sonneberg im Jahr 1945, von ihren Opfern, den Fliegern, von Ursachen, Zufällen und Folgen.

Am 14. Februar 1945 kam der Krieg mit einem Bombenangriff erstmals direkt nach Sonneberg. 28 Tote, Verwundete und zerstörte Häuser waren das Ergebnis eines in wenigen Minuten abgeworfenen Bombenteppichs. Weitere Bomben fielen am 10. April. Was wissen wir heute darüber?

Die Autoren haben altes und neues Wissen über die Ereignisse in der Luft zwischen England und Böhmen und am Boden in Sonneberg

zusammengetragen und daraus ein Buch veröffentlicht. Sie räumen dabei mit einigen Irrtümern auf und stellen Zusammenhänge her zwischen Sonneberg als Rüstungsproduzenten und den Kriegseinwirkungen.

Die Publikation erscheint im Februar 2025, Herausgeber ist das Stadtarchiv Sonneberg. Der Vortrag zum Buch wird von Martina Hunka gehalten und richtet sich an alle Interessierten.

Eintritt: 5 Euro

Kartenvorverkauf: ab sofort in der Stadtbibliothek



Ein findiger Arzt verhalf dem Ort Köppelsdorf zu einer kurzen Blüte als Kurort. Von der Geschichte des Sanatoriums Balsler und des Wirtschaftsstandorts Köppelsdorf erzählt Carola Hildebrand. Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Als Köppelsdorf noch Kurort war

Geschichtsinteressierte in und um Sonneberg sollten sich den **Freitag, 21. Februar um 17 Uhr** vormerken. In der Stadtbibliothek wird dann Carola Hildebrand ihr zusammengetragenes Wissen über das ehemalige Köppelsdorfer Sanatorium Dr. Balsler zum Besten geben. Ein findiger Arzt verhalf dem Ort Köppelsdorf nämlich zu einer kurzen Blüte als Kurort. Davon und von der Geschichte des Wirtschaftsstandorts Köppelsdorf erzählt Carola Hildebrand.

Grüße aus Köppelsdorf schickten seit 1891 Kurgäste in Briefen und Postkarten an ihre Lieben in Deutschland und dem Ausland. Sie tranken Wasser vom Schönberg als Heilwasser im Sanatorium von Dr. Balsler, das sich auf gut betuchte Gäste mit Beschwerden wie Gicht, Rheuma, Stoffwechselstörungen und Nervenleiden spezialisiert hatte. Köppelsdorf, seit 1950 östlicher Stadtteil von Sonneberg, war für kurze Zeit Kurort. Vorher und nachher hat der Ort im Tal der Steinach mit Mühlen, Hüttenwesen, einer

Spiegelfabrik, Glashütte, Sägewerken, Porzellanfabriken und zuletzt Unterhaltungselektronik eine breit gefächerte Industriegeschichte geschrieben.

Die Köppelsdorferin Carola Hildebrand hat ein Buch darüber geschrieben, das in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Sonneberg erschienen ist: „Von Mühlen, Fabriken, Kureinrichtungen und Gaststätten - Eine Standortbetrachtung des ehemaligen Sanatoriums Dr. Balsler“. Sie hat darin die Geschichte des Sanatoriums von Dr. Balsler und die Historie des gesamten Standortes von den ersten Erwähnungen von Handwerk und Gewerbebetrieben bis in die Gegenwart. In ihrem Vortrag lässt die Autorin ihr Werk nun in Wort und Bild lebendig werden.

Eintritt: 5 Euro

Kartenvorverkauf: ab sofort in der Stadtbibliothek
Das dazugehörige Buch erhalten Sie zum Preis von 17 Euro in der Bibliothek.



Der Sternsinger-Besuch im Rathaus ist zu einer schönen Tradition geworden. Foto: Stadt/C. Heinkel

Sternsinger: Hoher Besuch im Sonneberger Rathaus

Es ist eine schöne Tradition geworden, dass die Sternsinger zum Jahresbeginn rund um den Dreikönigstag auch die Stadtverwaltung besuchen. Die Viertklässler der Grundschule Geschwister-Scholl erfreuten am Dienstag, 14. Januar, gemeinsam mit ihren Religionslehrern Christin Fischer-Kunz (ev. Religion) und Christian Beck (kath. Religion) die Mitarbeiter des Rathauses sowie Bürgermeister Dr. Heiko Voigt. Sie stimmten als Könige verkleidet das Lied „Auf dem Weg“ an und übermittelten musikalisch ihre guten Wünsche und den Segen für das gesamte Haus.

„Christus Mansionem Benedicat“ bedeutet „Christus segne dieses Haus“ – den dazugehörigen Aufkleber für 2025 brachte der Bürgermeister gleich an der Tür zum Rathaussaal an. Die gesammelten Spenden gehen an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“. Der Bürgermeister bedankte sich bei den Kindern für ihr Kommen und ihr Engagement. Als Dankeschön erhielten die Jungen und Mädchen jeweils einen SonneBad-Gutschein.

Veranstaltungstipps



Rathauskonzert mit Esterhazy

Das renommierte Esterhazy-Quartett Nürnberg wird gemeinsam mit herausragenden Solisten ein abwechslungsreiches Programm aus Barock und Klassik präsentieren.

Start: 15.03.2025, 18:00

Ort: Rathausaal

Mehr Informationen unter: www.sonneberg.de



Nintendo Switch Contest

Wir laden alle kleinen und großen Gamer zu einem aufregenden Nintendo Switch Contest ein!

Start: 03.02.2025, 15:00

Ort: Stadtbibliothek Sonneberg (Bahnhofsplatz 1)

Mehr Informationen unter: www.sonneberg.de



Traumfänger basteln

Träumst du schon?

Bastle deinen eigenen magischen Traumfänger unter fachlicher Anleitung.

Start: 06.02.2025, 16:00

Ort: Stadtbibliothek Sonneberg (Bahnhofsplatz 1)

Mehr Informationen unter: www.sonneberg.de

Impressum

Herausgeber

Stadt Sonneberg
Bahnhofsplatz 1
96515 Sonneberg – vertreten durch den
Bürgermeister

Redaktion

Stadt Sonneberg, Stabsstelle Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
(Telefon: 03675 880-259, E-Mail:
oeffentlichkeitsarbeit@stadt-son.de)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird
keine Verantwortung übernommen.
Rücksendungen erfolgen nicht. Für die sachliche
Richtigkeit von Informationen öffentlicher
Institutionen und weiterer Verbände zeichnen
diese selbst verantwortlich.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte
oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht
gehaftet.

Druck

Druckerei Nötzold, Austraße 63c, 96465 Neustadt
bei Coburg

Gedruckte Auflage

350 Exemplare

Erscheinungsweise

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg erscheint in
der Regel monatlich.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird
elektronisch im Internet auf www.sonneberg.de
veröffentlicht.

Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument
ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung
des elektronischen Dokuments ist kostenfrei. Das

Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im
Abonnement auf Selbstkostenbasis zum Preis von
3 Euro pro Ausgabe bei der Stadt Sonneberg
bezogen werden.

Kontakt

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 03675/880-259
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stadt-son.de

Darüber hinaus werden in der Stadtverwaltung
Sonneberg kostenfreie Papierausgaben des
Amtsblattes zur Mitnahme ausgelegt. Ergänzend ist
für interessierte Bürger die Einsicht bzw. der
Ausdruck des Amtsblatts während der
behördlichen Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten der Stadt Sonneberg (Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg):

Dienstag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 18:00 Uhr.

Webseite der Stadt Sonneberg

www.sonneberg.de